



Gastkommentar von Mag. Nevena Shotekova

Rechtsanwältin – spezialisiert auf
Unternehmensrecht, Vertragsrecht
und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at

www.robathin.at

Safety in Maschinen – wer haftet bei Unfällen? Teil 1: Hersteller versus Lieferant

Zahlreiche Vorschriften (EU-Maschinenrichtlinie, Maschinen-Sicherheitsverordnung, Produktsicherheitsgesetz etc.) sagen aus, dass Maschinen die Sicherheit und Gesundheit von Personen und Sachen nicht gefährden dürfen. Daher sind die Bauteile, die der Garantie und Aufrechterhaltung von Sicherheitsfunktionen bei einem Ausfall der Maschine dienen, von höchstem Interesse. Wenn die Sicherheit von Steuerungssystemen abhängt, müssen diese derart hergestellt sein, dass keine Funktionsfehler auftreten. Da dies nicht in allen Fällen möglich sein wird, dürfen auftretende Fehler zumindest nicht zum Verlust der Sicherheitsfunktion führen.

Die Sicherheitsfunktionen haben vor allem den Zweck, den sicheren Zustand der Maschine zu erhalten bzw. wieder herzustellen, wenn auf Grund eines Funktionsfehlers oder eines Defekts eine Gefahrensituation entsteht. Der Hersteller einer Maschine wird daher vor allem an Steuerungssystemen von seinen Lieferanten interessiert sein, die die Sicherheitsfunktionen garantieren. Doch haftet der Hersteller oder der Lieferant im Ernstfall?

Die Haftung z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) ist verschuldensunabhängig und kann im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Der Hersteller des Endproduktes kann allerdings nach dem PHG selbst dann in Haftung genommen werden, wenn der Fehler ausschließlich beim Produkt des Lieferanten lag. Als Hersteller gilt außerdem auch derjenige, der das Produkt zwar nicht erzeugt hat, aber unter seinem Namen, seiner Marke oder einem anderen Erkennungszeichen auf den Markt bringt. Der Hersteller muss sodann im Produkthaftungsprozess beweisen, dass er alle Regeln des Standes der Technik zwecks ordnungsgemäßer Herstellung eines sicheren Produktes eingehalten hat. Das Produkt muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens dem jeweiligen Stand der Technik und sämtlichen zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften entsprochen haben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die zahlreichen Dokumentationspflichten hinzuweisen.

In einem zweiten Schritt könnte der Hersteller beim Lieferanten Regress nehmen. Diese Regressmöglichkeit hängt u.a. auch von der Gestaltung des konkreten Vertrages mit dem Lieferanten ab, sodass hier auf besonderes Augenmerk zu legen ist. Weiters ist auch darauf hinzuweisen, dass allfällige Angaben des Herstellers beispielsweise in seiner Werbung oder besondere Äußerungen zum Thema Sicherheit oder Fehlerfreiheit die Sicherheitsanforderungen am konkreten Produkt erhöhen können.

Falls die Sicherungsfunktionen im Steuerungssystem daher nicht das halten, was sie versprechen, muss zumindest der jeweilige Vertrag mit dem Lieferanten für die »Sicherheit« des Unternehmens im Ernstfall sorgen.

Teil 2 zum Thema »Safety in Maschinen – wer haftet bei Unfällen?« folgt in der nächsten Ausgabe Austromatisierung 1/2016.